

Satzung für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Kröpelin (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M – V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), § 22 ff. Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG M - V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M – V S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Kröpelin vom 16.10.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen auf den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) der Stadt Kröpelin und Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen sowie sonstigen öffentlichen Straßen. Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über den Straßen, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 StrWG M-V und § 1 Abs. 4 FstrG).

§ 2 - Grundsatz der Erlaubnispflicht

1. Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzungen) bedarf; soweit nicht §§ 3 und 4 greifen oder in dieser Satzung anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt Kröpelin.
2. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer Sondernutzung.
3. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und Bestimmungen ausgeführt werden.

§ 3 - Gestattung nach bürgerlichem Recht

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus

- a.) den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 StrWG M-V und § 8 Abs. 10 FstrG) oder
- b.) eine sonstige öffentliche Straße betrifft (§§ 24 Abs. 2 StrWG M-V).

§ 4 - Entbehrlichkeit einer Sondernutzungserlaubnis

1. Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, soweit für die beabsichtigte Nutzung eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis oder Genehmigung erforderlich ist (§ 22 Abs. 7 StrWG M-V).
2. Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf eine Versammlung im Sinne des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz).

§ 5 - Erlaubnisfreie Nutzung

1. Ohne Sondernutzungserlaubnis dürfen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen errichtet oder angebracht werden:
 - a. bis 30 cm in den Verkehrsraum hineinreichende Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Treppen, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen,
 - b. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den Fußweg hineinragen,
 - c. Sonnenschutzdächer ab 2,50 m Höhe,
 - d. Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen, die vorübergehend mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen. Dem Fußgängerverkehr muss eine Breite von mindestens 75 cm verbleiben. Die Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften (z.B. der Erhaltung- und Gestaltungssatzungen, u.a.) bleiben unberührt.
2. Erlaubnisfrei sind auch:
 - a. die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen,
 - b. einzeln auf Fußwegen und in Fußgängerzonen auftretende Straßenmusikanten (ohne elektroakustische Verstärker) ohne einen längeren zeitigen Verbleib auf dem Standplatz (nicht mehr als 30 Minuten),
 - c. vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist.
3. Erlaubnisfrei sind weiterhin:
 - a. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Fußwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden,
 - b. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern, die am Tage der Abfuhr bereitgestellt werden. Nach der Entleerung sind die Behälter umgehend aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen,
 - c. die Lagerung von Sperrmüll zur Abholung am Vortag ab 17.00 Uhr,
 - d. das Anbringen von Papierkörben und Aufstellen von Fahrradständern ohne Werbeflächen.
4. Ist aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls zu besorgen, dass eine erlaubnisfreie Sondernutzung Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange beeinträchtigt, kann die Sondernutzung eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 6 - Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

1. Die Sondernutzungserlaubnis kann auf Antrag erteilt werden. Dieser ist schriftlich, mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung, bei der Stadt Kröpelin zu stellen.
2. Der Antrag muss mindestens die Angaben über
 - a. den Namen und die Anschrift des Erlaubnisnehmers,
 - b. den Ort,
 - c. Art und Umfang,

- d. Dauer der Sondernutzung sowie
 - e. Angaben über die Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Schäden und Verunreinigungen enthalten.
- 3. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- 4. Ist mit der beantragten Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüber hinaus Angaben über
 - a. Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und
 - b. Schutz der Straße bzw. zur Umgestaltung derselben enthalten.

§ 7 - Erlaubnisversagung

1. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
2. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
 - b. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
 - c. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
 - d. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können und
 - e. wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wird.
3. Verstößt die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere öffentlich- rechtliche Vorschriften, so kann die Erlaubnis ebenfalls versagt werden.

§ 8 - Sondernutzungserlaubnis

1. Die Erlaubnis wird auf Zeit, längstens für das Kalenderjahr oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitiger straßenbezogener Belange erforderlich ist.
2. Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
3. Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde: Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist ohne Zustimmung durch die Stadt Kröpelin gestattet.
4. Die Sondernutzungserlaubnis umfasst nicht andere erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen (§ 22 Abs. 3 StrWG Mecklenburg- Vorpommern).

§ 9- Pflichten des Erlaubnisnehmers

1. Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.
2. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast.
3. Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablauftrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.
4. Verunreinigungen, die durch Sondernutzung entstehen, sind unbeschadet des § 22 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern vom Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt dieser seine Verpflichtung nicht, kann die Stadt Kröpelin die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.
5. Der Erlaubnisnehmer hat alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung entstehen.

§ 10 – Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

1. Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
2. Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch.

§ 11 – Haftung und Sicherheiten

1. Die Stadt Kröpelin kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos, vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis, den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht zu erhalten. Die Stadt kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Stadt zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Erlaubnisnehmer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
2. Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Kröpelin für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Vor Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Stadt Kröpelin freizustellen.
3. Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungspflicht von 5 Jahren.

§ 12 – Sondernutzungsgebühren

Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung werden Sondernutzungsgebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Kröpelin erhoben.

§ 13- Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern handelt, wer entweder vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen des § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
 - b. entgegen der im § 5 Abs. 3 b festgelegten Zeit Müll- und Reststoffbehälter aufstellt,
 - c. einer der nach § 8 Abs. 1 Satz 2 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt,
 - d. entgegen § 9 Abs. 1 bis 3 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
 - e. entgegen § 9 Abs. 4 Verunreinigungen nicht beseitigt,
 - f. entgegen § 10 Abs. 1 erstellte Einrichtungen und verwendete Gegenstände nicht unverzüglich entfernt und den früheren Zustand wieder herstellt oder Abfälle und Wertstoffe nicht ordnungsgemäß entsorgt oder die beanspruchten Flächen nicht reinigt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§-14 — Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Kröpelin vom 02.12.1993 außer Kraft.

Kröpelin den 11.11.2025


Thomas Gutteck
Bürgermeister



Ausgefertigt am 11.11.2025
Veröffentlicht am 14.11.2025

Verfahrensvermerk:

Soweit bei Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M - V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Kröpelin, den 11.11.2025


Thomas Gutteck
Bürgermeister

